



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2021 vom 17.03.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/07 - Tierseuchenbehördliche	
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel .....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/08 - Tierseuchenbehördliche	
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel .....	5
 <b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	 <b>8</b>
 <b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	 <b>8</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/07 -**

#### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest – Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Diepholz, in der Stadt Diepholz ist am 16.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die nördliche Begrenzung des Sperrbezirkes verläuft vom Schnittpunkt der „Lohner Straße“ mit der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta entlang dieser in östlicher Richtung, weiter entlang der Straßen „Ahornweg“, „Apwischer Straße“ und „Goseweg“, von dort weiter in östlicher Richtung entlang des Seitenarmes des Fließgewässers „Dadau“ bis zur Straße „Poggenburger Damm“.

Die östliche Begrenzung verläuft dann entlang der Straße „Poggenburger Damm“ in südöstlicher Richtung weiter über die Straßen „Holzkamp“ und „Zum Stau“ bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße B51 und diese entlang in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der „Wetscher Straße“, dieser entlang südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Am Sandsteeg“ und an dieser Straße entlang in südlicher Richtung bis zur „Sankt-Hülfer-Straße“ und diese entlang südöstlicher Richtung bis zur „Wetscher-Hardter-Straße“ und diese entlang bis zur Bundesstraße 214.

Weiter führt die Begrenzung entlang der Bundesstraße 214 in westlicher Richtung bis zur Abzweigung „Sulinger Straße“ und diese entlang bis zum Schnittpunkt mit der „Sankt-Hülfer-Bruchstraße“ und diese entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Bürger Führen“.

Die südliche Begrenzung verläuft von dort entlang der Straße „Bürger Führen“ bis zum Schnittpunkt mit dem „Triftweg“, diesen entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Fladermanns Busch“ und diese Straße entlang in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Fließgewässer „Strohete“, weiter entlang der Fließgewässer „Strohete“ und „Lohne“ bis zum Schnittpunkt der „Lohne“ bis zur Straße „Maschstraße“ und weiter diese entlang in westlicher Richtung bis zur „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ und diese entlang in nördlicher Richtung über den „Junkernhäuser Weg“ bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße B214 weiter geht es entlang der Bundesstraße B214 in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta.

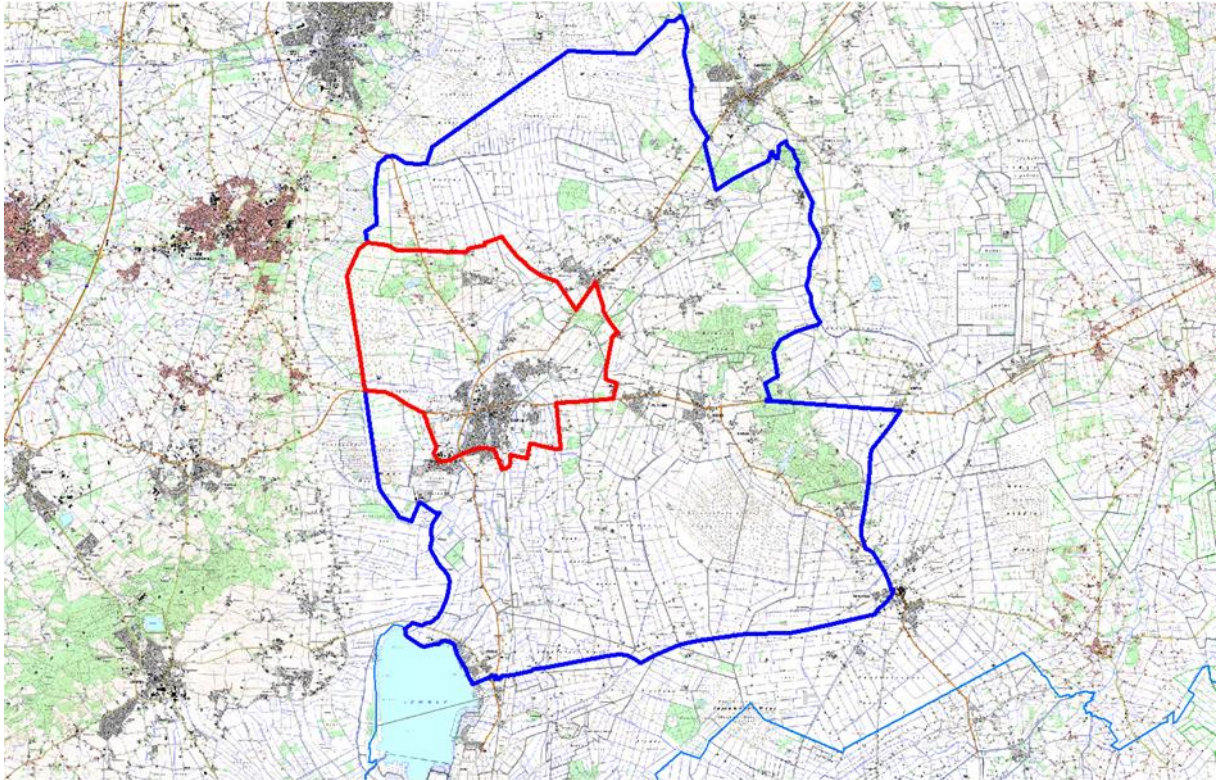
Die westliche Begrenzung des Sperrbezirks bildet die Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta ab und führt entlang dieser in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta mit der „Lohner Straße“.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die östliche Begrenzung des Beobachtungsgebietes auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz verläuft vom Schnittpunkt der Landesstraße L344 mit der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta bei Rödenbeck aus zunächst entlang dieser und dann entlang der Straße „Peperweg“ in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße B51, dann diese entlang in südwestlicher Richtung bis zur Straße „Dreeker Kirchweg“ und diesen entlang in südlicher Richtung bis zur „Rechterner Straße“, dann diese entlang in nordöstlicher Richtung, später südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Fließgewässer „Hunte“ und an diesem entlang in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Fließgewässer „Wagenfelder Aue“ und die „Wagenfelder Aue“ entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Am Führenkamp“. Weiter geht es entlang der Straße „Am Führenkamp“ in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Heerweg“ in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße „In den Bergen“ und diese entlang in südwestlicher Richtung bis zur Straße „Im Müllergarten“ und diese entlang in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße B214.

Weiter geht es entlang der Bundesstraße B214 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L344 und diese entlang in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße B239 und diese entlang südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L345 und diese entlang in südwestlicher, später westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße B51 und diese entlang in nördlicher Richtung bis zur Straße „Thiemannshof“ und diese entlang in südwestlicher Richtung bis zum Ufer des Dümmer. Weiter geht es entlang der Uferlinie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landkreisgrenze Landkreis Vechta.

Die westliche und nördliche Begrenzung des Beobachtungsgebietes bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Vechta ab, sie führt entlang dieser in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L344 bei Rödenbeck.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und bei der Abgrenzung der festgesetzten Gebietskulisse beachtet worden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Kreisgebiet werden zurzeit ca. 4,9 Millionen Stück Geflügel gehalten. Der Landkreis Diepholz weist damit eine hohe Geflügeldichte auf. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Diepholz schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Diepholz, 17.03.2021  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung  
Tammen

**Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**) in der jeweils geltenden Fassung

### **Hinweise für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet:**

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 24 und §§ 28 und 29 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/08 -**

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest – Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

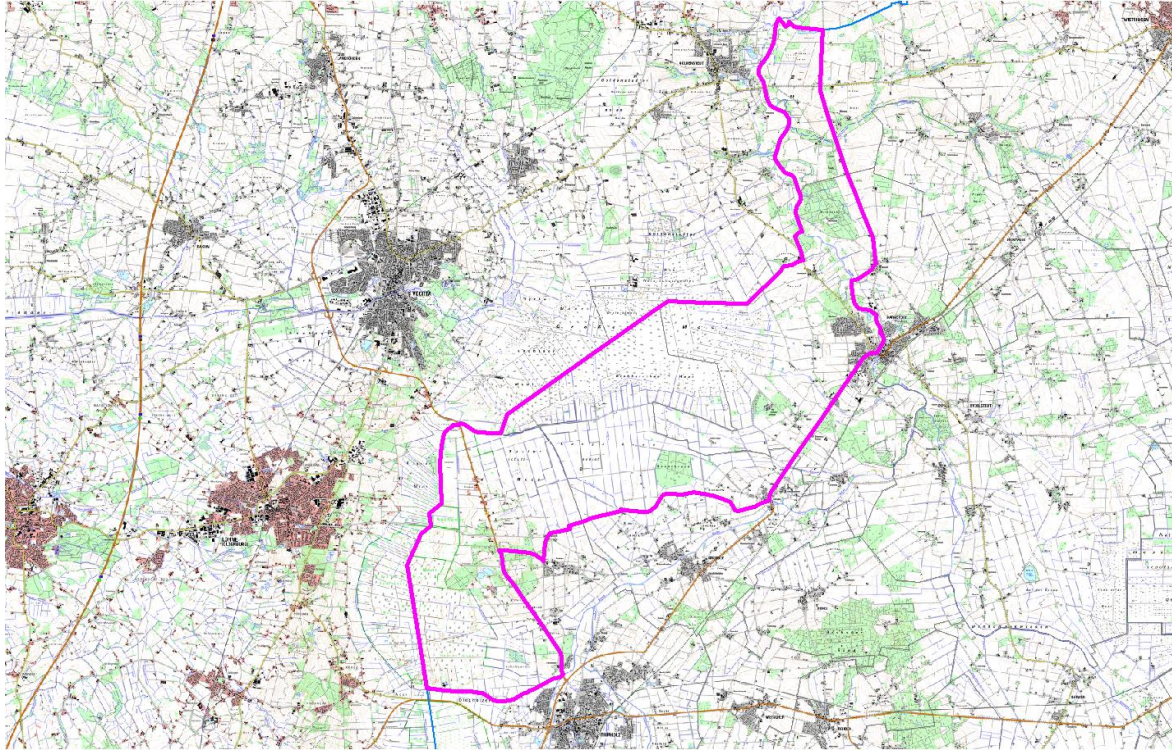
Im Landkreis Vechta, in der Stadt Vechta ist am 16.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Um den Seuchenbestand wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Davon ist der Landkreis Diepholz wie folgt betroffen:

Die östliche Begrenzung des Beobachtungsgebietes auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz verläuft vom Schnittpunkt der Straße „Rüssen“ mit der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta bei „Klünenmoor“ entlang der Straße „Rüssen“ in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit dem „Aldorfer Bach“ im Barnstorfer Ortsteil Aldorf, diesen Bach entlang in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Fließgewässer „Hunte“, die „Hunte“ entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der „Hunte“ mit der Bundesstraße B51, dann entlang der Bundesstraße B51 in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Fließgewässer „Dadau“ in Cornau.

Die südliche Grenze des Beobachtungsgebietes verläuft dann von dort aus zunächst entlang der „Dadau“, später entlang eines Seitenarmes der Dadau in westlicher Richtung über den Goseweg bis zum Aschener Ortsteil Apwisch und von dort entlang der Straßen „Lehmweg“ und „Aschener Straße“ (Kreisstraße K30) bis zum Schnittpunkt der K30 mit der Bundesstraße B69, von dort weiter entlang dieser in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der B69 mit der „Hunte“ dann an dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Fließgewässer „Beeke“, dann entlang der „Beeke“ in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der „Beeke“ mit der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta.

Die westliche und nördliche Begrenzung des Beobachtungsgebietes bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Vechta ab, sie führt entlang dieser in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze zum Landkreis Vechta mit der Straße „Rüssen“ bei „Klünenmoor“.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einen Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Dieser Sperrbezirk liegt komplett im Landkreis Vechta, weil sich dort der Ausbruchsbetrieb befindet. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Ein Teil dieser Restriktionszone reicht von seiner Ausdehnung bis in den Landkreis Diepholz.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und bei der Abgrenzung der festgesetzten Gebietskulisse beachtet worden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Kreisgebiet werden zurzeit ca. 4,9 Millionen Stück Geflügel gehalten. Der Landkreis Diepholz weist damit eine hohe Geflügeldichte auf. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Diepholz schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Diepholz, 17.03.2021  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung  
Tammen

#### **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)  
in der jeweils geltenden Fassung

#### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 24 und §§ 28 und 29 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**